

Neufassung vom 07./08.10.2004 (A.bl. LKR A Nr. 42/14.10.2004)  
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.03.2011 (A.bl. LKR A Nr.  
32/11.08.2011) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.07.2014

**Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und für  
Hochwasserschutzmaßnahmen für  
Gewässern III. Ordnung im Bereich Bobingen, Diedorf, Gessertshausen,  
Großaitingen und Schwabmünchen**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§1  
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Unterhaltung und für Hochwasserschutzmaßnahmen für Gewässer dritter Ordnung im Bereich Bobingen, Diedorf, Gessertshausen, Großaitingen und Schwabmünchen" (Zweckverband Gewässerunterhalt).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz im Markt Diedorf.

**§2  
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Bobingen, der Markt Diedorf, die Gemeinden Gessertshausen und Großaitingen sowie die Stadt Schwabmünchen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs.3 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Das Ausscheiden eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn

das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat.

- (4) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen. Im Übrigen gilt Art. 46 KommZG.

### **§3**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gemeindegebiet seiner Mitglieder.

### **§4**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die in Anlage 1 genannten Gewässerstrecken (GW III) die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen zu planen, zu errichten und zu unterhalten. Darüber hinaus übernimmt der Zweckverband den Ausbau der Gewässerstrecken aus Anlage I im Sinne der EWRRL.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich für die vorgenannten Maßnahmen den notwendigen Grund bzw. das Gelände zu Verfügung zustellen oder hierfür zu erwerben. Zur Sicherung erfolgt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Zweckverbands im Grundbuch.
- (3) Die Unterhaltung der Gewässerstrecken für die in Anlage I genannten Gewässer III. Ordnung nach Maßgabe der Wassergesetze führt das jeweilige, an Gewässerstrecke angrenzende, Verbandsmitglied in Eigenleistung durch. Der Zweckverband berät und unterstützt die Verbandsmitglieder und übernimmt die zuwendungsrechtliche Abwicklung der Unterhaltungsmaßnahmen.
- (4) Die Festsetzungen in der Anlage 1 können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung geändert werden.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die dafür notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

## **§5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verbandsausschuss
4. der Rechnungsprüfungsausschuss

## **§6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Verbandsräte.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

## **§7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, das zuständige Forstamt und der Naturpark Westliche Wälder e.V. sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

## **§8**

### **Verbandsversammlung**

(1)Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Sitzung.

(2)Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes, des Forstamtes, des Naturparks Westliche Wälder e.V. und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zuerteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§9**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1)Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KommZG.

(2)Die Beschlüsse werden mit mindestens einer zweidrittel Stimmenmehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit der Beschlüsse der Verbandsversammlung nicht.

(3)Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4)Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen zu übermitteln ist.

## **§10**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für alle Angelegenheiten, soweit diese nicht gemäß § 11 dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind, insbesondere für die Beschlussfassung über die Planung und Durchführung einzelner Hochwasserschutzmaßnahmen nach § 4 Abs. 1. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

## **§11**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Im Übrigen wird auf die Geschäftsordnung verwiesen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende stellt im Benehmen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern den Entwurf des Jahres- oder Mehrjahresbauprogramms für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten auf.

## **§12**

### **Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der Verbandmitglieder, bzw. deren Vertreter, soweit sie Verbandsräte sind. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§13**

### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig:
  1. Aufträge in Höhe bis zu 250.000,00 € zu vergeben.
  2. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen
  3. den Gesamtplan der im Haushalt oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen zu überwachen.
  4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

## **§14**

### **Geschäftsstelle**

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle beim Markt Diedorf. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§15**

##### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### **§16**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der nicht durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für die Aufgaben nach § 4, Absatz 1 der in der Anlage 1 genannten Gewässer III. Ordnung, einschließlich der anfallenden Verwaltungskosten, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (2) Der Umlagebetrag für das einzelne Verbandsmitglied bestimmt sich nach dem Verhältnis der Streckenlängen der Gewässer im jeweiligen Gemarkungsbereich eines Verbandsmitgliedes zu deren Gesamtlängen
- (3) Über den Finanzbedarf und die Umlage einzelner Hochwasserschutzmaßnahmen und deren Unterhaltung nach § 4 Abs. 1 entscheidet die Verbandsversammlung im Einzelfall mit einer mindestens zweidrittel Stimmenmehrheit. Die Umlage soll nach dem Verhältnis des Nutzens, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Hochwasserschutzmaßnahme haben und der Ursache im Einzelfall, bemessen werden.

#### **§17**

##### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen und Erstattungsbeträge**

- (1) Die Umlage, die den sich aus § 16 Abs. 2 ergebenden Betrag nicht überschreiten darf, wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlage wird je zur Hälfte des Jahresbetrages am 1. Juni und am 1. September jeden Jahres fällig.

Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

(3)Ist die Umlage zu Beginn des Jahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige halbjährliche Teilbeträge in Höhe der im ab gelaufenen Jahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Jahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§18 Jahresrechnung, Prüfung**

(1)Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Jahres vor.

(2)Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.

(3)Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgesetzt.

(4)Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.

(5)Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

## **§19 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Geschäftsstelle geführt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§20**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Augsburg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes ergehen in ortsüblicher Weise.

## **§21**

### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§22**

### **Vorschriften des KommZG**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

## **§23**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.



Berthold Greim  
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

**Verzeichnis der Gewässer 3. Ordnung (§ 4 Abs.1 der Satzung)**

**Anhauser Bach**

Die Quelle entspringt im Gemeindegebiet der Stadt Schwabmünchen südlich von Reinhartshofen, Gemarkung Klimmach und mündet im Markt Diedorf, bei km 52,60, in die Schmutter.

Der Anhauser Bach durchfließt die Gebiete der Kommunen:

Stadt Schwabmünchen, Gemeinde Großaitingen, Stadt Bobingen, Markt Diedorf

Die Gewässergesamtlänge beträgt; ca. 18,40 km

Das Einzugsgebiet beträgt: 42,8 km<sup>2</sup>

**Schwarzach**

Die Quelle entspringt im Gemeindegebiet der Stadt Schwabmünchen westlich des Ortes Schwabegg, Gemarkung Schwabegg und mündet in der Gemeinde Gessertshausen, bei km 58,70, in die Schmutter.

Die Schwarzach durchfließt die Gebiete der Kommunen:

Stadt Schwabmünchen, Gemeinde Großaitingen, Stadt Bobingen, Gemeinde Gessertshausen

Die Gewässergesamtlänge beträgt: ca. 17,10 km

Das Einzugsgebiet beträgt: 35,60 km<sup>2</sup>

Die in die vorgenannten Gewässer zufließenden Seitenbäche und Gräben verbleiben in der Zuständigkeit des jeweiligen Verbandsmitglieds.